

Fachdienst: 51 Kinder und Familien
Aktenzeichen: 51

Neustadt a. Rbge., 17. Oktober 2022

Anfragen der Elterninitiativen zum Punktesystem zur Kita-Platzvergabe Stellungnahme der Verwaltung

Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Rechtsanspruch auf Kita-Plätze

Die Rechtsansprüche auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz hat jedes Kind ganz unabhängig vom Alter. Die Platzvergabe soll bedarfsorientiert erfolgen. Der Bedarf des Kindes an Betreuung und frühkindlicher Bildung ist entscheidend, nicht der Bedarf der Eltern/Familie. Im Entwurf der Stadtverwaltung sind das Alter und die Berufssituation der Eltern ausschlaggebend. Ist dies zum einen mit den Rechtsansprüchen der Kinder vereinbar und zum anderen mit ihren individuellen Bedarfen? Dürfen ältere Kinder vor jüngeren bevorzugt werden und dürfen Eltern, die Vollzeit arbeiten bevorzugt werden vor Eltern, die Teilzeit arbeiten? Dürfen Eltern benachteiligt werden, die sich entscheiden Halbtags zu arbeiten, um z. B. mehr Zeit mit dem eigenen Kind zu verbringen? Auch für Familien, die ein bestimmtes Modell der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ein bestimmtes Modell der Kinderbetreuung für sich gewählt haben, sollte es doch die Möglichkeit geben, für ihr Kind eine gute Betreuung und Bildung zu erhalten.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, ist ein sachgerecht ausgestaltetes Vergabeverfahren, mit sachgerechten Entscheidungskriterien, durchzuführen. Sachgerechte Kriterien sind gemäß gängiger Rechtsprechung, unter Anlehnung an den § 22 SBG VIII, das Alter des Kindes, Förderbedarfe und die Berufstätigkeit der Eltern. Im Kindergartenbereich gilt rechtlich unstrittig der Grundsatz „ältere Kinder vor jüngeren Kindern“, da die Förderung von Kindern vor Eintritt in die Grundschule Vorrang hat.

Wie kann ein Vergabe-System Freiraum bieten für die unterschiedlichen, vielfältigen und individuellen Betreuungsangebote, die bisher die Stadt Neustadt auszeichnen? Passt ein starres System der Platzvergabe zu einer lebendigen Vielfalt des jetzigen Angebotes?



Ein lebendiges und vielfältiges Betreuungsangebot wird nicht durch die Anwendung eines objektiven und gleichberechtigten Vergabesystems unterbunden, welches den Zugang für alle Familien in Neustadt gewährleisten soll.

Vergabekriterien

Ab welchem Zeitpunkt sollen die Anmeldungen für die Einrichtungen sichtbar sein, damit die Bepunktung stattfinden kann? Schon während der Antragstellung oder erst danach?

Direkt nach Anmeldung im Anmeldeportal.

Wie werden Änderungen im System „NH-Nordholz“ von Seiten der Eltern für die Einrichtungen sichtbar/deutlich?

Etwaige Veränderungen sind direkt innerhalb der Datensätze eines jeden Kindes ersichtlich. Grundvoraussetzung ist die Arbeit mit dem System und die Pflege der Daten durch die jeweilige Kita-Leitung. Inwieweit zusätzliche optische Hinweise bei späteren Veränderungen von bereits bestehenden Daten möglich sind, wird durch die Firma Nordholz geklärt.

Wer kontrolliert, ob die Punkte alle noch richtig vergeben sind?

Eine Kontrolle aller Punktevergaben wird von der Verwaltung im Grundsatz nicht erfolgen. Im Bedarfsfall muss eine Nachvollziehbarkeit der Platzvergabe aber möglich sein.

Zu welchem Zeitpunkt muss der Wohnsitz in Neustadt sein? Schon bei der Antragstellung? Manche Familien ziehen auch erst kurz vor Betreuungsbeginn nach Neustadt.

Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Platzes muss ein Wohnsitz in Neustadt vorliegen oder die Vorgaben zur Inanspruchnahme von Kita-Plätzen außerhalb der Wohnortkommune müssen erfüllt sein.

Zu welcher Kategorie gehören Eltern, die wegen der anstehenden Geburt/Mutterschutz eines weiteren Kindes zu Hause sind? Was ist mit Eltern in Elternzeit?

Geburt und Mutterschutz im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gilt als erwerbstätig. Sorgeberechtigte in Elternzeit gelten nicht erwerbstätig. Pflege eines Angehörigen ist Bestandteil innerhalb des Bedarfs der Familie.



Haben die Geschwisterkinder keinen Anspruch auf einen Platz? Ist die Abfrage nach der Betreuung eines Geschwisterkindes Bestandteil der Anmeldung? Inwieweit werden Geschwisterkinder, die bereits in der Erstwunschrichtung betreut sind, bei der geringen Bepunktung des anzumeldenden Kindes berücksichtigt? Steigt nicht zusätzlich der Betreuungsbedarf, wenn dieses in einer zweiten Einrichtung betreut wird (unterschiedliche Schließzeiten, Fortbildungstage, längere Fahrtwege, Schließung aufgrund von Krankheit/Personalmangel)? Steht nicht im Interesse des Kindes der gemeinsame Besuch einer Einrichtung mit den Geschwisterkindern im Vordergrund?

Das Kriterium „Geschwisterkind“ stellt in der Bewertung des Bedarfes eines Kindes nur eine geringe Gewichtung dar (Familienbedarf). Dennoch findet es in dem von der Verwaltung vorgestellten System Berücksichtigung. Allerdings darf die Bepunktung von Geschwisterkindern nicht die maßgeblichen rechtlichen Faktoren, wie z.B. das Alter und den Förderbedarf eines anderen Kindes, aufheben. Die in der Frage geschilderten Gründe für die Berücksichtigung eines Geschwisterkindes müssen ihre Grenze in der Benachteiligung eines anderen Kindes, welches ggf. älter ist oder höherwertige Bedarfe besitzt, finden. Der Fakt „Geschwisterkind“ gibt im vorliegenden Entwurf den Ausschlag zur Platzvergabe bei Punktgleichheit.

Wie werden Eltern berücksichtigt, die erst einen Kita-Platz sicher nachweisen müssen, bevor sie wieder ins Berufsleben einsteigen können?

Sobald ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorliegt, erfolgt die Berücksichtigung der Arbeitszeit innerhalb der Platzvergabe.

Wie werden Wegezeiten zur Arbeitsstelle berücksichtigt?

Innerhalb des Arbeitszeitnachweises kann die Wegstrecke und der zeitliche Aufwand angegeben werden.

Wie finden Kinder mit Migrationshintergrund Berücksichtigung? Wie gelingt das Online-Verfahren mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen?

Das Online-Anmeldeverfahren ist bereits gültig und für alle Einrichtungen verbindlich. Zur Unterstützung steht das Familienservicebüro innerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung. Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass unabhängig von einem Anmeldeverfahren, ob in Papier- oder Online-Form, jede Kindertagesstätte potentiellen Familien bei Fragen behilflich sein wird.



Das Bestehen eines Migrationshintergrundes ist kein grundsätzliches Bedarfskriterium, sprachliche Förderung dagegen schon.

Wird das Angebot der Kindertagespflege berücksichtigt?

Die Kindertagespflege ist keine Tageseinrichtung im Sinne des SGB VIII und ist demnach kein Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Vergabe eines Hortplatzes soll nur für ein Jahr erfolgen. Das ist eine enorme Belastung für Eltern, wenn sie die Verlässlichkeit eines Platzes nicht mehr haben. Und der häufige Wechsel von Kindern geht zu Lasten des gruppenpädagogischen Angebotes.

Die eingeschränkte Planbarkeit der Betreuung ist eindeutig ein Nachteil für Eltern. Demgegenüber steht allerdings der tatsächliche und rechtliche Bedarf eines jüngeren Schulkindes, der grundsätzlich als höher bewertet wird als der Bedarf von älteren Schulkindern. Unabhängig davon unterliegen alle Kita-Gruppen einer entsprechenden Neuorganisation zum jeweiligen Wechsel eines Kita-Jahres. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein erfahrener Kita-Träger bereits schon in der Vergangenheit diese Anforderung an die pädagogische Arbeit konzeptionell berücksichtigt hat. Die jährliche Neuanschreibung ermöglicht eine Neubewertung der familiären Situationen besonders im Hinblick auf ältere Schulkinder (Viertklässler) und Schulanfänger. Gemäß dem jetzigen System erhalten Viertklässler aufgrund ihres Platzbestandschutzes grundsätzlich Vorrang vor Erstklässlern, die bisher noch keine Chance auf Aufnahme in einem Hort hatten. Diese Diskrepanz soll durch die Empfehlung der Verwaltung aufgehoben werden. Innerhalb der Region Hannover wenden bereits mehrere Kommunen das System der zeitlich befristeten Aufnahmen im Hortbereich an.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Datenschutz

Wie wird der Datenschutz gewährleistet, da das System „NH-Nordholz“ zumindest noch bis vor kurzem die Sicht auf die Daten Dritter ermöglicht hat? Bei speziellen Nachweisen, die Auswirkungen auf eine „positive Bepunktung“ haben, sollen die Eltern spezielle Nachweise (z. B. über Erkrankungen) „freiwillig“ beibringen. Wer entsprechende Nachweise beibringe mache das freiwillig, daher werde von Seiten der Stadtverwaltung kein Problem bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gesehen (Aussage vom 05.07.2022). Ist dies datenschutzrechtlich abgesichert?



Wie sollen die geforderten Nachweise (vordergründig Bedarf Familie) - im Rahmen des Datenschutzes - erfolgen?

Die hier benannte falsche Zuordnung von Zugangsrechten durch die Firma Nordholz ereignete sich am 23.07.2021. Nach entsprechender Meldung durch Kita-Leitungen wurden noch am selbigen Tag die Benutzerrechte korrekt geändert.

Zum Zeitpunkt dieser Fehleinrichtung hatte das neue Anmeldejahr 2021/22 noch nicht begonnen. Die Kita-Leitungen befanden sich im Einarbeitungsprozess innerhalb des Programmes. Eltern hatten zu keinem Zeitpunkt Zugriff oder Einblick in andere Daten. Kita-Leitungen arbeiten im Rahmen des Nordholz-Programmes innerhalb der Platzvergabe als Beauftragte der Stadt.

Im Rahmen der Digitalisierung wird es zur allgemeinen Normalität gehören, dass persönliche Nachweise digitalisiert zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. können. Die Datenschutzbestimmungen sind durch den Einsatz des Programms Nordholz nicht verletzt, sondern ersetzen die Abgabe in Papierform. Das Zitat aus der Besprechung vom 05.07.2022 ist nicht vollumfänglich. Der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Abgabe von Nachweisen bezog sich nicht auf das nicht bestehen oder die nicht Erforderlichkeit von Datenschutzbestimmungen. Auch bei einem Verfahren in Papierform müssen Nachweise zur Nachvollziehbarkeit der Platzvergabe vorliegen. Die Stadt hat im Rahmen eines Rechtsverfahrens eine Darlegungs- und Beweislast.

Auswirkungen auf Elterninitiativen

Bei Anwendungen des vorgestellten Punktesystems zur Platzvergabe hat das Alter der Kinder einen hohen Stellenwert. Bei Aufnahme der Kinder nach Alter kann die bisherige soziale Ausgewogenheit einer Gruppenzusammensetzung soweit verändert werden, dass mit dem Ende des Kitajahres - z. B. in einer eingruppigen Krippe - eine komplette Gruppe die Einrichtung verlässt und im anschließenden Jahr ausschließlich Kleinstkinder in die Kita nachrücken. Wie soll die Ausgewogenheit in der Altersstruktur in kleinen Einrichtungen künftig gewährleistet werden?

Inwieweit im Krippen- bzw. Kindergartenbereich ein vollständiger Gruppenwechsel durch ein einheitliches Aufnahmesystem erfolgen kann, ist für die Verwaltung nicht ersichtlich. Kinder in der Krippe und im Kindergarten werden stets für die gesamte Betreuung innerhalb der Betreuungsform aufgenommen, d.h. ggf. für zwei bzw. drei Jahre. Zudem ist die Alterszusammensetzung in der Krippe gesetzlich geregelt.

Kinder in die Betreuung nicht aufzunehmen, weil ein bestimmtes Alter gemäß Gruppenstruktur nicht erfüllen wird, ist gesetzeswidrig.



Wenn Elterninitiativen keinerlei Einfluss mehr auf die Aufnahme von Familien haben, steht das Trägermodell der Elterninitiativen in Frage. Elterninitiativen basieren auf dem Engagement von motivierten Eltern und einer ausgeprägten Erziehungspartnerschaft. Eltern können sich auf das Wunsch- und Wahlrecht berufen. Wie kann dies mit einem Vergabesystem sichergestellt werden, das keinen vorhergehenden Kontakt vorsieht? Wie können wir sicherstellen, dass die Eltern hinter unserem Konzept stehen? Wie wird in dem Punktesystem berücksichtigt, dass Elterninitiativ-Kitas überhaupt nur auf Grund des Einsatzes und der Arbeit der Eltern bestehen kann? Wie soll der Betrieb aufrechterhalten werden, wenn vorzugsweise Kinder von alleinerziehenden, vollberufstätigen, kranken Eltern oder Familien aus schwierigen sozialen Verhältnissen aufgenommen werden sollen? Das SGB VIII sieht eine besondere Unterstützung der Selbsthilfe vor. Viele Kosten nehmen wir der Stadt ab, z. B. Gartenpflege, Organisation rund um alle Arbeiten an und in der Immobilie, Verwaltungstätigkeiten (Vorstandstätigkeit). All diese Arbeiten können die Eltern dann nicht mehr ausüben, wenn sie voll berufstätig oder besonders belastet sind. Mittelfristig besteht die Gefahr, dass Elterninitiativen und damit eine Reihe an Rechtsanspruchsplätzen verloren gehen.

Ein Anmeldeportal verbietet nicht den Kontakt zu Eltern. Unabhängig davon erkennen Eltern mit der Anmeldung bzw. dem Vertragsabschluss das pädagogische Konzept einer Einrichtung an und müssen sich dementsprechend auch danach richten.

Familien besitzen einen Anspruch auf eine Förderung ihrer Kinder in einer öffentlich geförderten Einrichtung. Wenn Kindern der Zugang zu einem Wunschplatz nicht ermöglicht wird, ist die aufgabenwahrnehmende Kommune in der Beweislast, dass ein fehlerfreies sachgerechtes Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Durch die 100 % Förderung der Stadt, auch gegenüber den Elterninitiativen, sind die Kita-Plätze öffentlich gefördert und müssen demnach einem Vergabeverfahren unterliegen.

Im Umkehrschluss zur Frage muss die Verwaltung davon ausgehen, dass Elterninitiativen die Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden, vollberufstätigen Eltern, kranken Eltern und die Aufnahme von Kinder aus unterschiedlich sozialen Verhältnissen ablehnen. Dies wäre im Hinblick auf die durch Steuergelder finanzierten Einrichtungen fragwürdig.

Im Auftrag

Gez. Voltmer

